



Beschluss

Geschäftszeichen: B-160322-03 (01)

Ausfertigungsdatum: 02.12.2016

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger Missstände

am Kammergericht Berlin

hat das Kollegium

mit Bezug auf die zum dortigen Gz. **10 U 78/15** durch die Richter am LG

Neuhaus

Thiel

Frey

(beteiligte Richter)

durch Urteil entschiedene Rechtssache

in Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte

in der Sitzung am 24.11.2016

beschlossen:

I.

Das zitierte Urteil wird als Fehlurteil ausgewiesen.

II.

Die beteiligten Richter werden aufgefordert, dem von ihrer Fehlentscheidung in dieser Rechtssache Betroffenen Schadenersatz und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt EUR 8.500,-- zu leisten.

III.

Die beteiligten Richter werden aufgefordert, ein Ordnungs-/Bußgeld in gleicher Höhe an die in der Anlage ausgewiesenen gemeinnützigen Organisationen zu leisten, zu jeweils 1/5 der Gesamtsumme.

IV.

Dieser Beschluss wird den beteiligten Richtern und dem durch das Fehlurteil Geschädigten zugestellt.

V.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

zu I.

1. Vorbetrachtungen

In dieser Rechtssache ist zunächst festzustellen, dass die beteiligten Richter ihre Entscheidung offenbar in weiten Zügen rein auf der Basis von Vermutungen getroffen haben, ohne dass vorliegende Beweise einbezogen wurden.

Hierbei wurde auf den § 286 ZPO abgestellt.

Die Anwendung des § 286 ZPO setzt jedoch naturgemäß stets eine hohe Sorgfaltspflicht voraus. Dieser Grundsatz wurde von den beteiligten Richtern eklatant verletzt.

2. Im Einzelnen, unter Bezug auf die Urteilsbegründung

2.1.

Entgegen der Auffassung der beteiligten Richter ist die Klage auf Feststellung bereits unzulässig.

Denn der Beklagte hatte die in Rede stehende Forderung über EUR 71,40 (bzw. später dann EUR 101,15) (schon lange Zeit vor Erhebung der Klage) an die Inkassofirma abgetreten.

Die Klage hätte daher allenfalls gegenüber der Inkassofirma erhoben werden können.

2.2.

Die Feststellungsklage ist – allein schon aus den vg. Gründen - auch unbegründet.

Sie wäre zudem auch gegen die Inkassofirma unbegründet, da die – vom Beklagten an die Inkassofirma abgetretene – Forderung zu Recht erhoben wurde.

Allein schon aus den Umständen ergibt sich, dass es sich bei dem in Rede stehenden Gespräch zwischen den Parteien am 08.07.13 nur um ein (weiteres) Beratungsgespräch gehandelt haben kann, denn

a)

einen Kostenvoranschlag (ein Angebot für ein Daitem-Alarmanlage) hatte der Kläger vom Beklagten bekanntermaßen zurückliegend schon erhalten,

(Unter Bezug auf die diesbezüglich falschen Ausführungen in den Urteilsgründen ergeht an dieser Stelle ergänzend der Hinweis, dass "DAITEM" keine Firma ist, sondern eine Produktlinie.)

b)

in den ersten Einlassungen des Klägers ist nicht von einem "Kostenvoranschlag" oder einem "Angebot" die Rede; auf diese 'Idee' kam der Kläger offenbar erst, nachdem er seinen Anwalt hinzugezogen hatte.

c)

der Kläger hat das Beratungsgespräch ausdrücklich gewünscht und erhalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagte derartige Beratungsleistungen auch ganz klar als eigenständige Leistungen anbietet, was dem Kläger vorab bekannt war.

Es ist in jeder Hinsicht völlig legitim, dass der Beklagte die von ihm gegenüber dem Kläger auf dessen Wunsch hin erbrachten Leistungen abrechnet.

Im vorliegenden Fall wäre eine Abrechnung auch dann legitim, wenn der Kläger – wie er später behauptet hat - tatsächlich nur ein (weiteres) Angebot vom Beklagten hätte haben wollen; denn der Kläger, so zeigt es dessen Verhalten ganz klar, hatte offenbar nie wirkliches Interesse an der Ausführung von Montageleistungen durch den Beklagten.

Angesichts dieser Gegebenheiten kann vom Beklagten nicht erwartet werden, dass er seine Leistungen für den Kläger kostenlos erbringt.

2.3.

Einer Forderung über EUR 5.000,-- hat sich der Beklagte nie berührt.

Die beteiligten Richter 'verwechseln' hier offenbar weitere Forderungen, die die Inkassofirma gegenüber dem Kläger hat, mit Forderungen des Beklagten.

In diesem Zusammenhang wird auf die E-Mail der Inkassofirma v. 09.10.15 verwiesen, deren Ausdruck der Anwalt des Beklagten im Termin überreicht hat. Diese E-Mail enthält – unter Hinweis auf konkrete Wohnorte und Postleitzahlen – gleich mehrere Hinweise auf weitere Gläubiger. Dieser Verweis hätte – zur Sachaufklärung - thematisiert werden müssen; der (anwesende) Kläger hätte hierzu befragt werden müssen.

Der Inhalt dieser E-Mail fand offenbar keinerlei Berücksichtigung (s. a. u.).

Was die Existenz der Inkassofirma und deren Tätigkeit betrifft, so wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den bereits ergangenen Beschlüssen B-160322-01 (01) und B-160322-02 (01) verwiesen.

2.4.

Wie die Inkassofirma ihre Geschäfte abwickelt, obliegt rein ihr.

Der Beklagte hat auf Art und Weise der Tätigkeit der Firma keinen Einfluss; vgl. auch die Ausführungen der Firma in Ihrer E-Mail v. 09.10.15 (s. o.).

2.5.

Aus der Tatsache, dass die Inkassofirma auf ihrer Webseite und auch beim sonstigen Schriftverkehr - bis auf eine E-Mail-Adresse - keine Kontaktdaten angibt, lässt sich nicht schlussfolgern, die Firma sei nicht existent bzw. sei ein Unternehmen des Beklagten.

Dem steht allein schon der Umstand entgegen, dass die Mehrzahl der auf der Webseite vorhandenen Einträge (Personen) offenbar keine Verbindung zum Beklagten hat.

Bei dem in Rede stehenden Geschäftsmodell der Inkassofirma ist eher gut verständlich, dass die Firma ihre Adressdaten nicht Jedermann zugänglich macht.

Auf die weiteren diesbezüglichen Ausführungen in den in dieser Sache bereits ergangenen Beschlüssen wird verwiesen.

2.6.

In sofern – ohne Prüfung der enthaltenen Angaben - auf die vom Anwalt des Klägers eingebrachte E-Mail des Direktors der Firma 'HK Recovery Group' verwiesen wird, ist auch dies nicht nachvollziehbar.

Denn zum einen kann es sich hier – zum Zweck des Selbstschutzes der Firma - um eine wissentlich falsche Auskunft handeln, zum anderen hätte der Echtheit der Mitteilung (des Ausdrucks der E-Mail) an sich nachgegangen werden müssen; denn es war gerichtsbekannt, dass der Anwalt des Klägers vorab bereits ein Schriftstück eingebracht hatte, das von ihm ge-/verfälscht worden war.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Schriftsätzen des Anwalts des Beklagten wird verwiesen.

2.7.

Gänzlich nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen in der Urteilsbegründung auf S. 5, Abs. 3.

Auch hier wird die Behauptung, die Inkassofirma würde nicht existieren, darauf gestützt, ein Unterschriftszug und eine Adressangabe wären nicht vorhanden.

Hingegen bleibt der Fakt, dass das Schriftstück wohl ganz klar in Zürich aufgegeben wurde, ohne Bewertung.

Deutlicher kann eine (unzulässige) einseitige Betrachtungsweise nicht sein.

2.8.

Was gegen eine "Lebenserfahrung" spricht, hätte keinen Zugang zu den Urteilsgründen haben dürfen.

Die Inkassofirma hat offenbar eine Vorgehensweise, die sich von der Vorgehensweise anderer Inkassofirmen unterscheidet.

Festzustellen ist, dass die beteiligten Richter offenbar auch die auf der Webseite der Firma einsehbaren Bedingungen nicht in dem erforderlichen Maße thematisiert haben. So wurden dann offenbar auch die beiden dort ersichtlichen, völlig verschiedenen möglichen Varianten der Beauftragung der Firma miteinander verwechselt, nämlich zum einen die Beauftragung der Firma zum Forderungseinzug (wie vom Beklagten vorgenommen), zum anderen die Beauftragung der Firma zur Veröffentlichung von Schuldnerdaten.

Ausweislich der verfügbaren Informationen haben beide Dinge nichts miteinander zu tun.

2.9.

Das Urteil bezieht sich – ausweislich mehrerer Textpassagen in der Urteilsbegründung, vgl. u. a. S. 7, Abs. 2 – in weiten Zügen auf das vorangegangene Urteil des LG.

Dieses wurde bereits als Fehlurteil ausgewiesen. Auf den diesbezüglich bereits ergangenen Beschluss zum Gz. B-160322-01 (01) wird verwiesen.

2.10.

Auch den abschließenden Ausführungen in der Urteilsbegründung kann nicht gefolgt werden.

Dem angezogenen BGH-Urteil (Gz. VI ZR 386/13) (bekannt geworden unter dem Pseudonym "Friseur-Urteil") wurde lediglich eine Textpassage entnommen, ohne dass vorhandene andere Bindungswirkungen dieser Rechtsquelle – in sofern diese gegeben sein sollten – thematisiert wurden.

Der Frage, ob das schutzwürdige Interesse des Klägers dem schutzwürdigen Interesse der Inkassofirma und der Öffentlichkeit überwiegt, wurde nicht nachgegangen.

Der Frage des Wahrheitsgehalts der in Rede stehenden Veröffentlichung wurde nicht hinreichend nachgegangen.

Die Schwere der Auswirkungen der Veröffentlichungen auf den Kläger wurde nicht thematisiert.

(Eine tatsächlich eingetretene wirtschaftliche Beeinträchtigung behauptet der Kläger nicht.)

Der Kläger hatte jederzeit die Möglichkeit, die Veröffentlichung zu unterbinden, sowohl schon im Vorfeld - als auch im Verlauf der Veröffentlichung. Dies hätte thematisiert werden müssen.

Auch der Stellenwert der in Rede stehenden Veröffentlichung hätte betrachtet werden müssen. (Die Nennung eines Namens auf einer Internet-Seite, die lt. vorliegender Online-Abfrage im Ranking ca. an der Stelle 6.000.000 rangiert, ist nicht mit einer Veröffentlichung gleichzusetzen, die z. B. auf der Titelseite einer Zeitung vorgenommen wird.)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die beteiligten Richter offenbar - auch durch nicht oder nicht hinreichend vorgenommene Abwägungen – zu falschen Ergebnissen kamen.

Ergänzend zu Pkt. 2:

Es wird auf die Ausführungen des Beklagten in seinem Schr. v. 09.03.15 verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen in den Schriftsätzen des Anwalts des Beklagten verwiesen.

Es wird auf das Gedächtnisprotokoll des Beklagten v. 12.10.15 verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme v. 10.02.16 verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen im Schr. des Kollegiums v. 05.04.16 verwiesen.

3. Zu weiteren Erkenntnissen

Es wird auf die Ausführungen in den bereits ergangenen Beschlüssen B-160322-01 (01) und B-160322-02 (01) verwiesen.

4. Weiteres

4.1.

Der von den beteiligten Richtern angesetzte Streitwert ist völlig überzogen.

Offenbar wurde die Wertigkeit der Veröffentlichung nicht bzw. falsch thematisiert.

Unabhängig davon, dass die Inkassofirma für die in Rede stehende Veröffentlichung verantwortlich ist, und nicht der Beklagte, handelt es sich hier nicht um eine Veröffentlichung an exponierter Stelle.

Die Nennung eines (Schuldner-) Namens auf einer Internet-Seite, die lt. vorliegender Online-Abfrage im (Aufruf-) Ranking ca. an der Stelle 6.000.000 rangiert, ist nicht mit einer Veröffentlichung vergleichbar, die z. B. auf der Titelseite einer Zeitung vorgenommen wird – und die einen solchen Streitwert ggf. rechtfertigen könnte.

4.2.

Die beteiligten Richter haben 'vergessen' über die vom Anwalt des Beklagten im Termin beantragte Zulassung der Rechtssache zur Revision zu entscheiden.

4.3.

Es wird auf folgende Schriftsätze verwiesen, die den beteiligten Richtern – nach Eingang des zitierten Urteils - zugestellt wurden:

- Schr. des Kollegiums v. 05.04.16

Das Schr. wurde nicht beantwortet

5. Zusammenfassung

In Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse geht das Kollegium in dieser Rechtssache zusammenfassend davon aus, dass es sich im gegebenen Fall um ein Fehlurteil in Folge von Nachlässigkeit, Ignoranz, grober Verletzung der Sorgfaltspflichten sowie Inkompetenz seitens der beteiligten Richter handelt.

zu II.

Die dem Geschädigten durch das Fehlurteil entstandenen Kosten und Aufwendungen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, weitere Aufwendungen) beziffert das Kollegium – auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse - mit EUR 8.500,--.

Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten sieht es das Kollegium als legitim an, die beteiligten Richter aufzufordern, dem durch ihr Fehlurteil Geschädigten Schadenersatz und eine Aufwandsentschädigung in der zitierten Höhe zu leisten.

zu III.

Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten sieht es das Kollegium als legitim an, die beteiligten Richter aufzufordern, ein Ordnungs-/Bußgeldgeld in gleicher Höhe an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

zu IV.

Die Zustellung dieses Beschlusses an die beteiligten Richter und an den Geschädigten ist obligatorisch.

zu V.

Die Veröffentlichung ist obligatorisch.

Hinweise:

1.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass das Kollegium personelle Konsequenzen einfordern wird, in sofern ihm zukünftig weitere Entscheidungen der beteiligten Richter in gleicher oder ähnlicher 'Qualität' bekannt werden sollten.

2.

In den Ausführungen wurde ausdrücklich der Terminus "beteiligte Richter" gewählt. Das Kollegium ist davon überzeugt, dass - angesichts der diversen groben Fehler und Mängel in der zitierten Entscheidung - im vorliegenden Fall von einer 'Senats'-Besetzung keine Rede sein kann.

Weitere Hinweise:

1.

Alle Sachverhalte wurden gewissenhaft recherchiert.

Für Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

2.

Alle vorstehenden Ausführungen geben ausschließlich die Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums wider.

Obligatorischer Hinweis:

Dieser Beschluss erging unter (bedingungsgemäßem) Ausschluss des die Rechtssache einbringenden Kollegiumsmitgliedes von der Entscheidungsfindung, wg. Befangenheit.

Der Vorsitzende

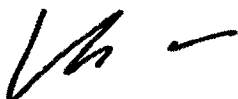
Der Vorsitzende der AG I

R i c h t e r

B r e m e r

Anlage/n.

Ausgefertigt:



(K u h n)

Bankverbindungen (Spendenkonten) internationaler Hilfsorganisationen (Auswahl)

Ärzte ohne Grenzen

**IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00
BIC: BFSWDE33XXX**

Welthungerhilfe

**IBAN: DE15 3705 0198 0000 0011 15
BIC: COLSDE33**

SOS Kinderdörfer

**IBAN: DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC: GENODEM1GLS**

Kindernothilfe

**IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40
BIC: GENODED1DKD**

Aktion Deutschland hilft

**IBAN: DE62 3702 0500 0000 1020 30
BIC: BFSWDE33XXX**